



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Nachdemman Zeithero bey einigen Fällen/ höchst befremdlich wahrgenommen/ daß ein oder ander Haupt-Pächter / sich die ihm keinesweges beygelegte Authoritet angemasset/ hie und da von königlichen Domainen-Stücken/ etliche Parceelen, in eine sogenannte Erb-Pacht auszuthum/ ohne daß die hiesig königliche Krieges- und Domainen-Cammer etwas davon vernommen; Wie dann auch allerley Verwechslungen derer Aecker/ hie und da unter der Hand geschehen;

Als wird der Deputation zu Meurs / und denen sämtlichen Haupt-Pächteren/ auch Schlüsselerey- und Renthey-Administratoren im Herzogthum Cleve/ Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck/ hiemit bey einer Straffe von Funffsig Rthle auf jeden Fall/ ein vor allemahl/ et sub poena nullitatis mit verstattem Regress de damno dato verbotthen:

Erfstens/ keine Erb-Pacht beydem allgeringsten Stück/ wann es auch nur eine Ruthe seyn möchte/ vor sich/ und ohne der hiesigen ihnen vorgesetzten königlichen Krieges- und Domainen-Cammer Einwilligung/ jemahls zu schliessen.

Zweitens/ keine Stücke/ um Privat-Nutzens/ besserer Lage und Bequemlichkeit willen/ weder durch sich/ noch ihre Unter-Pächtere/ gegen andere Privat-Stücke vertauschen und verwechseln zu lassen/ wornach sich ein jeder zu achten/ und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7. July 1750.

W. E. M. v. Westf. Müng. Schmig. J. E. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. D. v. Roesfeld
B. Happpard. Sajati. Michaelis. Kessel. & P. v. Hagen. Schwedler.

In die Märkische Deputation, und sämtliche Haupt-Pächter und Schlüsselerey- auch Renthey-Administratores, im Cleve, Meurs und Marck sehen.

Hiesmann.

Unterschieden sich die beiden Bücher
wesentlich voneinander, so dass man
schon bei dem ersten Blick bemerkt,
dass sie nicht von demselben Verfasser
stammen. Die Handschriften sind
in der That sehr verschieden, und
es ist nicht zu bezweifeln, dass
sie von verschiedenen Personen
verfasst sind.

Die erste Handschrift ist
aus dem 15ten Jahrhundert
und enthält eine vollständige
Beschreibung der Geschichte
des Reichs von Maximilian
bis zu Maximilian II. Die
zweite Handschrift ist
aus dem 16ten Jahrhundert
und enthält eine vollständige
Beschreibung der Geschichte
des Reichs von Maximilian
bis zu Maximilian II.

Die dritte Handschrift ist
aus dem 17ten Jahrhundert
und enthält eine vollständige
Beschreibung der Geschichte
des Reichs von Maximilian
bis zu Maximilian II.

Die vierte Handschrift ist
aus dem 18ten Jahrhundert
und enthält eine vollständige
Beschreibung der Geschichte
des Reichs von Maximilian
bis zu Maximilian II.

Die fünfte Handschrift ist
aus dem 19ten Jahrhundert
und enthält eine vollständige
Beschreibung der Geschichte
des Reichs von Maximilian
bis zu Maximilian II.

Die sechste Handschrift ist
aus dem 20ten Jahrhundert
und enthält eine vollständige
Beschreibung der Geschichte
des Reichs von Maximilian
bis zu Maximilian II.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Nachdem man Zeithero bey einigen Fällen/ höchst befremdlich wahrgenommen/ daß ein oder ander Haupt-Pächter / sich die ihm keinesweges bengelegte Autoritat angemasset/ hie und da von Königlichen Domainen-Stücken/ einige Parceelen, in eine sogenannte Erb Pacht auszuthun/ ohne daß die hiesig Königliche Krieges- und Domainen-Cammer etwas davon vernommen ; Wie dann auch allerley Verwechselungen derer Aecker / hie und da unter der Hand geschehen ;



er Deputation zu Meurs / und denen sämtlichen Haupt- Schlüsßheren und Renthey-Administratoren im Herzogthum im Meurs und Grafschaft Marck/ hiemit bey einer Straffe hle/ auf jeden Fall/ ein vor allemahl/ et sub pœna nullitatis Regress de damno dato verboten:

ne Erb-Pacht beydem allgeringsten Stück/ wann es auch zu thun möchte/ vor sich/ und ohne der hiesigen ihnen vorgefetzten Reges- und Domainen-Cammer Einwilligung/ jemahls zu

eine Stücke/ um Privat-Nutzens/ besserer Lage und Renten/ weder durch sich/ noch ihre Unter-Pächtere/ gegen andere auszutauschen und verwechseln zu lassen/ wornach sich ein jeder zu thun Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Elewe in der Domainen-Cammer den 7. July 1750.

Künig. Schmitz. J. C. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. D. v. Kaeesfeld v. Cajalt. Michaelis. Kessel. & P. v. Hagen. Schwedler.

deputation, und sämtlicher und Schlüsßheren-Administratores, im Marck geschehen.

Wiesmann.